



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZA 3/10

vom

17. Juni 2010

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntsch und Dr. Roth

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen, weil er keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet. Die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 € nicht übersteigt (§ 26 Nr. 8 EGZPO). Die ausgerichteten künftigen Leistungen sind nicht mit der restlichen statistischen Lebenserwartung der Beklagten zu bemessen, sondern nach § 9 ZPO mit dem 3,5-fachen Jahresbetrag, also mit einem Betrag von $(3,5 \times 12 \times 255,65 \text{ €}) = 10.737,30 \text{ €}$. Hinzu kommen nur die bis zur Klageerhebung im Juli 2007 fällig gewordenen Rückstände in Höhe von $(20 \times 255,65 \text{ €}) = 5.113 \text{ €}$. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass nach der Klageerhebung aufgelaufene Rückstände in keiner Instanz

- 3 -

den Wert des Beschwerdegegenstandes erhöhen (Senat,
Beschl. v. 6. Mai 1960, V ZR 148/59, NJW 1960, 1459 f.; BGH,
Beschl. v. 25. November 1998, IV ZR 199/98, NVersZ 1999, 239
m.w.N.).

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch

Roth

Vorinstanzen:

LG Duisburg, Entscheidung vom 04.12.2008 - 2 O 260/07 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 10.12.2009 - I-12 U 30/09 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)